

Synode vom 04. November 2015

Vorlage zu Traktandum 12

## **Revisionen verschiedener Erlasse der Systematischen Rechtssammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA)**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Anträge:**

**Die Synode beschliesst die Teilrevisionen folgender Erlasse:**

- A. Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100**
- B. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300**
- C. Die zu beschliessenden Gesetzesänderungen treten auf den 01.01.2016 in Kraft.**

## Einführung

Sehr geehrte Synodale

Die aktuelle Synodevorlage zu Revisionen verschiedener Erlasse der SRLA beinhaltet kleinere Einzeländerungen in der Kirchenordnung und im Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD.

In der **Kirchenordnung**, KO, SRLA 151.100, werden einige formale Änderungen vorgenommen.

Im **DLD**, SRLA 371.300, werden unter anderem einige kleinere Gesetzeslücken zur Anwendung auf Stellvertretungen und deren Entschädigungen (früher Kreisscheiben Nr. 253/5) geschlossen sowie die Lohntabellen bzgl. Teilzeit und Stellenantritten unter dem Jahr (Dienstjahresberechnung) ergänzt.

Weitere Hinweise zu den Änderungen finden sich, wie gewohnt, bei den einzelnen Abschnitten sowie in den Bemerkungen zu den Paragraphen.

Reglemente, die in einer Teil- oder Gesamtrevision überarbeitet werden, werden immer auch auf gendergerechte Sprache geprüft und mit den notwendigen Anpassungen versehen.

## Lesehinweis

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie bisher tabellarisch in einer Synopse (Gegenüberstellung alte/neue Formulierung) pro Reglement dargestellt. Die dritte Spalte ganz rechts enthält Bemerkungen zum Verständnis der Änderungen.

Die geltenden Rechtsgrundlagen (Erlasse) wie Organisationsstatut, Kirchenordnung, Dienstreglemente etc. finden Sie unter [www.ref-ag.ch](http://www.ref-ag.ch) > Organisation & Personen > Recht > Rechtssammlung.

Die Anträge des Kirchenrats beziehen sich **nur** auf die geänderten Passagen des jeweiligen Reglements in der **mittleren Spalte** der Tabellen zum Reglement. Geänderte bzw. eingefügte Reglementspassagen sind hier durch **fette Schrift** gekennzeichnet. Gestrichene Passagen aus dem bisherigen Gesetzestext sind **durchgestrichen**.

## A. Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO)</b></p> <p>vom 11. November 2010</p>	<p><b>Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO)</b></p> <p>vom 11. November 2010 (<b>Stand 01. Januar 2016</b>)</p>	<p><i>Neu wird bei allen Erlassen der SRLA im Ingress der Stand der Gesetzgebung ergänzt. Die Form entspricht der kantonalen Gesetzgebung des Kantons Aargau. Die Angabe des Standes der Gesetzgebung ist benutzerfreundlich und dient der Rechtssicherheit. Sie war bisher nur am Ende des Erlasses unter Inkrafttreten zu finden, wo weiterhin die Detailangaben zur Historie bleiben und jeweils bei Revisionen fortgeführt werden. Es werden alle Erlasse der SRLA bei der jeweils nächsten Revision so ergänzt.</i></p>
<p><b>§ 28</b></p> <p>Trauung</p> <p><sup>1</sup> Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Auf Wunsch kann die Trauung in einem Sonntagsgottesdienst mit der Gemeinde gefeiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die ökumenische Trauung ist ein Gottesdienst, welcher beide Traditionen berücksichtigt. Der Kirchenrat erlässt dazu Weisungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Trauung geht ein Traugespräch zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Eheleuten voran.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Ko-</p>	<p><b>§ 28</b></p> <p>Trauung</p> <p><sup>1</sup> Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Auf Wunsch kann die Trauung in einem Sonntagsgottesdienst mit der Gemeinde gefeiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die ökumenische Trauung ist ein Gottesdienst, welcher beide Traditionen berücksichtigt. <del>Der Kirchenrat erlässt dazu Weisungen.</del> <b>Für kirchenrechtliche Aspekte beachtet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Weisungen, die von den Kirchenleitungen gemeinsam erarbeitet worden sind.</b></p> <p><sup>3</sup> Der Trauung geht ein Traugespräch zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Eheleuten voran.</p>	<p><b>Abs. 2:</b> <i>Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an jene in der Liturgie-Taschenausgabe, erarbeitet durch die Deutschschweizerische Liturgiekommission, hrsg. von der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (Theologischer Verlag Zürich, 2011), S. 72, an.</i></p> <p><i>Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, die Schweizerische Bischofskonferenz und die Christkatholische Kirche der Schweiz haben schon vor Jahrzehnten Weisungen und Handreichungen für die ökumenische Trauung herausgegeben, die unverändert Gültigkeit haben. Für darüber hinausgehende rechtliche Weisungen auf kantonaler Ebene besteht kein Bedarf. Die konkrete Gestaltung ökumenischer Trauungen bleibt der theologischen und liturgischen Kompetenz der Pfarrerrinnen und Pfarrer überlassen. Es steht ihnen frei, auf die Handreichungen zurückzugreifen, die von den Kirchenleitungen erarbeitet wurden.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat hat am 24.06.2015 das Kreisschreiben Nr. 236 Mischehen vom 14.08.1974 per sofort aufgehoben. Da es keinen Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene gibt, konnten sowohl das Kreisschreiben als auch die Kompetenz zum Erlass von Weisungen in § 28 Abs. 2 ersatzlos entfallen.</i></p>

<sup>1</sup> Geltende KO in der Fassung vom 01. Januar 2015.

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>pie wird im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.</p> <p><sup>5</sup> Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich in der Traubibel oder auf dem Trauschein bestätigt.</p> <p><sup>6</sup> Trauungen können der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekannt gegeben werden.</p>	<p><sup>4</sup> Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Kopie wird im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.</p> <p><sup>5</sup> Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich in der Traubibel oder auf dem Trauschein bestätigt.</p> <p><sup>6</sup> Trauungen können der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekannt gegeben werden.</p>	
<p><b>§ 67</b></p> <p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde wählt eine oder mehrere Pfarrerrinnen oder einen oder mehrere Pfarrer. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen aus.</p> <p><sup>2</sup> Wo in einer Kirchgemeinde die zunehmende Arbeit die Anstellung einer weiteren Pfarrerin oder eines weiteren Pfarrers verlangt, kann die Kirchenpflege bis zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle eine Stellvertretung einrichten. Die Kirchenpflege regelt deren Einsatz im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Anstellung einer Stellvertretung stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der stellvertretenden Pfarrerrinnen und Pfarrer</p>	<p><b>§ 67</b></p> <p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde wählt eine oder mehrere Pfarrerrinnen oder einen oder mehrere Pfarrer. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen aus.</p> <p><sup>2</sup> Wo in einer Kirchgemeinde die zunehmende Arbeit die Anstellung einer weiteren Pfarrerin oder eines weiteren Pfarrers verlangt, kann die Kirchenpflege bis zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle eine Stellvertretung einrichten. Die Kirchenpflege regelt deren Einsatz im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer.</p> <p><sup>4</sup><sup>3</sup> Ist eine Pfarrstelle vakant und übernehmen nicht Nachbarpfarrämter die Stellvertretung, so kann die Stelle für höchstens zwölf</p>	<p><i>Abs. 3-5: Reihenfolge geändert. Abs. 3 bisher gilt für alle Arten von Stellvertretungen.</i></p>

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>fest.</p> <p><sup>4</sup> Ist eine Pfarrstelle vakant und übernehmen nicht Nachbarpfarrämter die Stellvertretung, so kann die Stelle für höchstens zwölf Monate durch eine stellvertretende Pfarrerin oder einen stellvertretenden Pfarrer versehen werden.</p> <p><sup>5</sup> Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer durch Krankheit, Unfall, Urlaub oder eine andere Ursache an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise verhindert, sorgt die Kirchengemeinde ohne Verzug für eine Stellvertretung, es sei denn, die Pfarrerin oder der Pfarrer sorgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde selbst für geeignete Vertretung oder Entlastung. Sofern die Lage der Kirchengemeinde es erfordert, ergreift der Kirchenrat die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstes.</p>	<p>Monate durch eine stellvertretende Pfarrerin oder einen stellvertretenden Pfarrer versehen werden.</p> <p><sup>54</sup> Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer durch Krankheit, Unfall, Urlaub oder eine andere Ursache an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise verhindert, sorgt die Kirchengemeinde ohne Verzug für eine Stellvertretung, es sei denn, die Pfarrerin oder der Pfarrer sorgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde selbst für geeignete Vertretung oder Entlastung. Sofern die Lage der Kirchengemeinde es erfordert, ergreift der Kirchenrat die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstes.</p> <p><sup>35</sup> Vor der Anstellung einer Stellvertretung stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der stellvertretenden Pfarrerinnen und Pfarrer fest.</p>	
<p><b>§ 76</b></p> <p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach den Mindestanforderungen der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fest.</p>	<p><b>§ 76</b></p> <p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach den Mindestanforderungen der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fest.</p>	<p><b>Abs. 3 neu:</b></p> <p><i>Es fehlte für Stellvertretungen von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen bisher vor allem eine Regelung entsprechend § 67 Abs. 4, die die Dauer der Stellvertretung auf 12 Monate begrenzt. Die Ergänzung in § 76 wirkt der Umgehung der Wahl von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen durch unbefristete Stellvertretungsanstellungen entgegen.</i></p>

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<sup>3</sup> Für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gilt § 67 Abs. 2-5 entsprechend.	
<p><b>d. Wiedenzulassung für ordinierte Dienstnehmende</b></p> <p><b>§ 80</b> Grundsatz Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über die Wiedenzulassung von ordinierten Dienstnehmenden in den Kirchendienst<sup>2</sup>.</p>	<b>Aufgehoben.</b>	<i>§ 80 wird aufgehoben, da die Bestimmung zum Disziplinarrecht für die ordinierten Dienste gehört, das im DLD, SRLA 371.300 geregelt ist, und in § 59 DLD eine differenzierte Regelung zur Rehabilitation (Wiedenzulassung) vorhanden ist.</i>
<p><b>§ 83</b> Grundsatz <sup>1</sup> Freiwilligenarbeit ist unentgeltliches Engagement für Dritte. Sie ist für das Leben der Kirche unverzichtbar. <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde ermutigt zur Freiwilligenarbeit und fördert die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder durch angemessene Anerkennung, Weiterbildungsangebote, Sozialzeitausweis, Spesenentschädigung und Versicherungsschutz.</p>	<p><b>§ 83</b> Grundsatz <sup>1</sup> Freiwilligenarbeit ist unentgeltliches Engagement für Dritte. Sie ist für das Leben der Kirche unverzichtbar. <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde ermutigt zur Freiwilligenarbeit und fördert die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder durch angemessene Anerkennung, Weiterbildungsangebote, <b>Sozialzeitausweis Bestätigungen für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement</b>, Spesenentschädigung und Versicherungsschutz.</p>	<p><b>Abs. 2:</b> <i>BENEVOL Schweiz hat im Dez. 2012 das neue „Dossier freiwillig engagiert“ lanciert, welches den Sozialzeitausweis ersetzt. In der Kirchenordnung soll aber eine neutrale Umschreibung verwendet werden, die verhindert, dass bei einer erneuten Begriffsänderung die KO geändert werden muss.</i></p>

<sup>2</sup> Disziplinarrecht für ordinierte Dienste: Vgl. §§ 53 ff. DLD, SRLA 371.300. Zum Konkordat vgl. SRLA 940.100.

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 94</b> Tagungszentrum <sup>1</sup> Als Ort der Begegnung, des Gesprächs, der Besinnung und der Schulung kann die Landeskirche ein Tagungszentrum führen. <sup>2</sup> Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde und regelt die Organisation<sup>3</sup>.</p>	<p><b>§ 94</b> Tagungszentrum <sup>1</sup> Als Ort der Begegnung, des Gesprächs, der Besinnung und der Schulung kann die Landeskirche ein Tagungszentrum führen. <sup>2</sup> Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde und regelt die Organisation <b>und den Betrieb des Tagungszentrums in einer Verordnung</b><sup>4</sup>.</p>	<p><i>Das Organisationsreglement für das Tagungszentrum Rügel, SRLA 711.300, vom 24.03.2004 wurde auch bisher vom Kirchenrat, gestützt auf § 92 Abs. 2 KO, beschlossen. Es handelt sich deshalb korrekterweise um eine kirchenrätliche Verordnung. Im Zuge der Bereinigung und Korrektur der Titel und Gesetzeshierarchiestufen der Erlasse der SRLA wird das Organisationsreglement per 01.01.2016 vom Kirchenrat in Organisationsverordnung umbenannt.</i></p>
<p><b>§ 108</b> Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats <sup>1</sup> Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen: [1.-6.] 7. Er stellt zuhanden der Kirchenpflegen die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen, als stellvertretende Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und die Zulassung von Theologinnen und Theologen zur stellvertretenden Ausübung von einzelnen pfarramtlichen Diensten fest.<sup>5</sup> [8.-24. und Abs. 2].</p>	<p><b>§ 108</b> Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats <sup>1</sup> Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen: [1.-6.] 7. Er stellt zuhanden der Kirchenpflegen die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen, als stellvertretende Pfarrerinnen und Pfarrer und die Zulassung von Theologinnen und Theologen zur stellvertretenden Ausübung von einzelnen pfarramtlichen Diensten sowie <b>die Wählbarkeit von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und deren Stellvertretungen</b> fest.<sup>6</sup> [8.-24. und Abs. 2].</p>	<p><b>Abs. 1 Ziff. 7:</b> <i>Die Umstellung und Ergänzung dient der Klarstellung.</i></p>

<sup>3</sup> SRLA 711.300.

<sup>4</sup> SRLA 711.300.

<sup>5</sup> Ziff. 7 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>6</sup> Ziff. 7 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 136</b> Ausübung der Aufsicht a. im Allgemeinen <sup>1</sup> Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Mitglieder der Dekanatsleitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates.<sup>7</sup> <sup>2</sup> Disziplinarverfahren gegen Beauftragte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Landeskirche richten sich nach den massgebenden Bestimmungen<sup>8</sup>.</p>	<p><b>§ 136</b> Ausübung der Aufsicht a. im Allgemeinen <sup>1</sup> Kirchenpflegen, Mitglieder der Dekanatsleitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates. Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone unterstehen der Aufsicht des Kirchenrats und der Kirchenpflege.<sup>9</sup> <sup>2</sup> Disziplinarverfahren gegen <b>Beauftragte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ordinierten Dienste</b> der Kirchgemeinden <b>und der Landeskirche</b> richten sich nach den massgebenden Bestimmungen<sup>10</sup>.</p>	<p><i>Abs. 2: Präzisierung bzgl. ordinierten Dienste und Streichung bzgl. Landeskirche, weil das Disziplinarverfahren in § 66 DLR, SRLA 341.100, per 01.01.2014 aufgehoben wurde.</i></p>
<p><b>§ 139</b> Kuratorium <sup>1</sup> Ist die Lage einer Kirchgemeinde derart, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ausüben kann oder will oder die gesetzliche Mindestanzahl an ehrenamtlichen Kirchenpflegemitgliedern unterschritten wird, so errichtet der Kirchenrat für diese Kirchgemeinde ein Kuratorium.<sup>11</sup> <sup>2</sup> Das Kuratorium ist bevollmächtigt, dieje-</p>	<p><b>§ 139</b> Kuratorium <sup>1</sup> Ist die Lage einer Kirchgemeinde derart, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ausüben kann oder will oder die gesetzliche Mindestanzahl an ehrenamtlichen Kirchenpflegemitgliedern unterschritten wird, so errichtet der Kirchenrat für diese Kirchgemeinde ein Kuratorium.<sup>16</sup> <sup>2</sup> Das Kuratorium ist bevollmächtigt, dieje-</p>	<p><i>Abs. 4: Nach Rückmeldungen aus der Praxis der Kuratoren wurde bereits § 10 Abs. 2 Kuratorienverordnung, SRLA 274.100, mit Beschluss des Kirchenrats auf den 01.01.2015 gleichlautend angepasst. Diese Konkretisierung soll nun auch in der Kirchenordnung nachvollzogen werden, damit es keine Rechtsunsicherheit gibt.</i></p>

<sup>7</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>8</sup> SRLA 371.300.

<sup>9</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>10</sup> SRLA 371.300.

<sup>11</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>16</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.



Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>nigen Vorkehren zu treffen, durch welche die kirchliche Ordnung wieder hergestellt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für das Kuratorium.</p> <p><sup>4</sup> Für die ehrenamtlichen und ordinierten Mitglieder der Kirchenpflege ruht das Amt als Kirchenpflegemitglied von der Errichtung bis zur Beendigung des Kuratoriums. Ehrenamtliche und ordinierte Mitglieder der Kirchenpflege stehen der Kuratorin oder dem Kurator bei Bedarf beratend zur Verfügung. Wird das Kuratorium über das Ende der Amtsperiode hinaus geführt, endet das Amt als Kirchenpflegemitglied für die ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglieder am Ende der Amtsperiode.<sup>12</sup></p> <p><sup>5</sup> Vor Errichtung eines Kuratoriums ist der Kirchenpflege rechtliches Gehör zu gewährleisten.<sup>13</sup></p> <p><sup>6</sup> Der Kirchenrat kann zur Errichtung und Führung des Kuratoriums und zum Weiteren eine Verordnung erlassen<sup>14 15</sup>.</p>	<p>nigen Vorkehren zu treffen, durch welche die kirchliche Ordnung wieder hergestellt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für das Kuratorium.</p> <p><sup>4</sup> Für die ehrenamtlichen und ordinierten Mitglieder der Kirchenpflege ruht das Amt als Kirchenpflegemitglied von der Errichtung bis zur Beendigung des Kuratoriums. Ehrenamtliche und ordinierte Mitglieder der Kirchenpflege stehen der Kuratorin oder dem Kurator bei Bedarf beratend zur Verfügung. Wird das Kuratorium <b>bis zum Ende oder</b> über das Ende der Amtsperiode hinaus geführt, endet das Amt als Kirchenpflegemitglied für die ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglieder am Ende der Amtsperiode.<sup>17</sup></p> <p><sup>5</sup> Vor Errichtung eines Kuratoriums ist der Kirchenpflege rechtliches Gehör zu gewährleisten.<sup>18</sup></p> <p><sup>6</sup> Der Kirchenrat kann zur Errichtung und Führung des Kuratoriums und zum Weiteren eine Verordnung erlassen<sup>19 20</sup>.</p>	

<sup>12</sup> Abs. 4 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>13</sup> Abs. 5 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>14</sup> SRLA 274.100.

<sup>15</sup> Abs. 6 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>17</sup> Abs. 4 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>18</sup> Abs. 5 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

<sup>19</sup> SRLA 274.100.

<sup>20</sup> Abs. 6 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

Text KO bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 158</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er hat dabei die Genehmigung von Organisationsstatutsänderungen durch den Grossen Rat abzuwarten. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung am 01. Januar 2012 wird die Kirchenordnung vom 22. November 1976, in der Fassung vom 01. Januar 2009, aufgehoben. <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Begriffliche Anpassungen werden nicht im Einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.</p>	<p><b>§ 158</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er hat dabei die Genehmigung von Organisationsstatutsänderungen durch den Grossen Rat abzuwarten. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung am 01. Januar 2012 wird die Kirchenordnung vom 22. November 1976, in der Fassung vom 01. Januar 2009, aufgehoben. <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Begriffliche Anpassungen werden nicht im Einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen. <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft. <sup>4</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.</b></p>	

## Anhang (Kirchenordnung)

### Verzeichnis der Dekanate und Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden und Kirchengenossenschaften

Die Zusammenschlüsse einiger politischer Gemeinden haben dazu geführt, dass bereits per 01.01.2015 alle bis dahin beschlossenen Änderungen der Einwohnergemeinden im Anhang zur KO nachvollzogen wurden. Nun hatte diese Korrektur noch eine Namensänderung der Kirchgemeinde Veltheim zur Folge.

Dekanat	Kirchgemeinde	Einwohnergemeinden, falls nicht identisch mit dem Namen der Kirchgemeinde (bisherige Fassung)	Einwohnergemeinden, falls nicht identisch mit dem Namen der Kirchgemeinde (neue Fassung)	Bemerkung
Brugg	Veltheim-Oberflachs	Veltheim, Ortsteil Oberflachs der Einwohnergemeinde Schinznach	Veltheim, Ortsteil Oberflachs der Einwohnergemeinde Schinznach	<i>Aufgrund Fusion 2014 der EWG Schinznach (Oberflachs, Schinznach-Dorf) wurde die Aufzählung der Einwohnergemeinden per 01.01.2015 angepasst. Die Kirchgemeindeversammlung Veltheim beschloss am 30.11.2014 nach Zustimmung des Kirchenrats vom 23.10.2014 die Änderung des Namens der Kirchgemeinde in „Veltheim-Oberflachs“.</i>

## B. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300

Text DLD bisherige Fassung <sup>21</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<b>Inhaltsverzeichnis (neu)</b>	<i>Im DLD wird neu ein Inhaltsverzeichnis eingeführt wie im DLM, SRLA 371.400. Auf einen Abdruck der einzelnen Titel wird hier verzichtet.</i>
<b>Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD)</b>  vom 16. November 2005	<b>Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD)</b>  vom 16. November 2005 ( <b>Stand 01. Januar 2016</b> )	<i>Vgl. Bemerkung A. Kirchenordnung.</i>
<b>§ 12b<sup>22</sup></b> Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung <sup>1</sup> Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung werden im Anstellungsverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup> Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die an die Ordination und an die Wahl gebunden sind (§ 6, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie Abs. 3-5, § 15, § 23, § 30 Abs. 3 sowie §§ 53-60), gilt das vorliegende Reglement für sie sinngemäss. <sup>3</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Kündigt die Kirchenpflege,	<b>§ 12b<sup>24</sup></b> Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in <b>berufsbegleitender</b> Ausbildung <sup>1</sup> Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in <b>berufsbegleitender</b> Ausbildung werden im Anstellungsverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup> Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die an die Ordination und an die Wahl gebunden sind (§ 6, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie Abs. 3-5, § 15, § 23, § 30 Abs. 3 sowie §§ 53-60), <b>sowie § 32</b> , gilt das vorliegende Reglement für sie sinngemäss. <sup>3</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung	<b>Marginalie und Abs. 1:</b> <i>Klarstellung. Vom Anwendungsbereich des § 12b werden nur Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung erfasst, die in einer Kirchgemeinde arbeiten.</i>  <b>Abs. 5:</b> <i>Die Lohneinstufung des DLD gemäss § 36 basiert auf der Unterscheidung zwischen Dienstjahren im Beruf nach Abschluss der kirchlichen Ausbildung, welche voll angerechnet werden, und Berufsjahren in einem anderen Arbeitsumfeld oder für Familien- und Pflegearbeit, die zur Hälfte angerechnet werden. Mit der Ergänzung von Abs. 5 wird die berufsbegleitende Arbeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ausbildung zur Hälfte anerkannt, wenn die Ausbildung abgeschlossen wurde. Damit wird die Praxiserfahrung in dieser Zeit angemessen berücksichtigt und Klarheit bzgl. der Anrechnung geschaffen. Die Ergänzung dient ausserdem der Gleichbehandlung mit anderen Stellenbewerbern, deren Berufsjahre in anderen Ar-</i>

<sup>21</sup> Geltendes DLD in der Fassung vom 01. Januar 2015.

<sup>22</sup> Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

Text DLD bisherige Fassung <sup>21</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>erlässt sie eine begründete Verfügung. Des Weiteren gelten die §§ 21, 23-25, 28 DLM<sup>23</sup> sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Das Arbeitspensum übersteigt in der Regel 60% nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p> <p><sup>5</sup> Der Mindestlohn wird in den ersten beiden Ausbildungsjahren auf 70% und ab dem dritten Ausbildungsjahr bis zum Abschluss der Ausbildung auf 80% des Mindestlohns von ausgebildeten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen gemäss Anhang festgesetzt. Die Lohneinstufung (Dienstjahre) erfolgt gemäss § 36 und bleibt für die Dauer der Ausbildung unverändert.</p>	<p>erfolgt schriftlich. Kündigt die Kirchenpflege, erlässt sie eine begründete Verfügung. Des Weiteren gelten die §§ 21, 23-25, 28 DLM<sup>25</sup> sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Das Arbeitspensum übersteigt in der Regel 60% nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p> <p><sup>5</sup> Der Mindestlohn wird in den ersten beiden Ausbildungsjahren auf 70% und ab dem dritten Ausbildungsjahr bis zum Abschluss der Ausbildung auf 80% des Mindestlohns von ausgebildeten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen gemäss Anhang festgesetzt. Die Lohneinstufung (Dienstjahre) erfolgt gemäss § 36 und bleibt für die Dauer der Ausbildung unverändert. <b>Nach Abschluss der Ausbildung erfolgt eine Neueinstufung. Mit der Neueinstufung werden die Berufsjahre während der Ausbildung zur Hälfte angerechnet.</b></p>	<p><i>beitsumfeldern zur Hälfte angerechnet werden. Nach Abschluss der Ausbildung ist sowohl bei Verbleib in der Kirchgemeinde als auch bei Stellenwechsel in eine andere Kirchgemeinde eine Neueinstufung vorzunehmen.</i></p>
<p><b>§ 34</b> Lohn, Mindestlohn, Teuerungsausgleich <sup>1</sup> Die ordinierten Dienstnehmenden haben Anspruch auf einen Lohn. Die Lohnzahlungen werden üblicherweise monatlich ausgerichtet. Andere Regelungen sind in der Anstellungsverfügung festzuhalten.<sup>26</sup></p>	<p><b>§ 34</b> Lohn, Mindestlohn, Teuerungsausgleich <sup>1</sup> Die ordinierten Dienstnehmenden haben Anspruch auf einen Lohn. Die Lohnzahlungen werden üblicherweise monatlich ausgerichtet. Andere Regelungen sind in der Anstellungsverfügung festzuhalten.<sup>28</sup></p>	<p><b><i>Ergänzung der Bemerkungen im DLD:</i></b> <i>In der Praxis wird häufig gefragt, wie hoch der Abzug für das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung bei Teilzeitstellen ist. Die ergänzende Bemerkung ist keine Gesetzesänderung, sondern nur eine Klarstellung des Verständnisses. Auskünfte wurden bisher immer dementsprechend erteilt. Wichtig ist, dass der Abzug für das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung auch bei Teilzeitanstellung bei 1'500 Fr. pro Monat bleibt.</i></p>

<sup>24</sup> Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

<sup>23</sup> SRLA 371.400.

<sup>25</sup> SRLA 371.400.

<sup>26</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text DLD bisherige Fassung <sup>21</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Der Mindestlohn für Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach der Lohntabelle im Anhang.</p> <p><sup>3</sup> Die Synode empfiehlt, die Mindestlöhne höchstens um 20% zu überschreiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Synode beschliesst jährlich die Anpassung an die Teuerung. Die landeskirchlichen Dienste bereinigen jährlich die Lohntabelle im Anhang entsprechend.<sup>27</sup></p> <p><sup>5</sup> Wird die Wohnsitzpflicht wahrgenommen, gelten die höheren Ansätze gemäss Lohntabelle.</p> <p><sup>6</sup> Wird die Wohnsitzpflicht nicht wahrgenommen, sind in der Regel die tieferen Ansätze zu verwenden.</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p><i>Bei den Pfarrlöhnen wurde ein Betrag von Fr. 18'000.- pro Jahr addiert, welcher als Miete für das Pfarrhaus wieder abgezogen wird, siehe auch § 35 DLD. Damit ist auch die Frage der Entschädigung, wenn keine Amtswohnung vorhanden ist, geklärt. Der gesamte Lohn ist indexiert.</i></p> <p><i>Die Absätze 5 und 6 erlauben den Kirchgemeinden, bei ordinierten Dienstnehmenden</i></p>	<p><sup>2</sup> Der Mindestlohn für Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach der Lohntabelle im Anhang.</p> <p><sup>3</sup> Die Synode empfiehlt, die Mindestlöhne höchstens um 20% zu überschreiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Synode beschliesst jährlich die Anpassung an die Teuerung. Die landeskirchlichen Dienste bereinigen jährlich die Lohntabelle im Anhang entsprechend.<sup>29</sup></p> <p><sup>5</sup> Wird die Wohnsitzpflicht wahrgenommen, gelten die höheren Ansätze gemäss Lohntabelle.</p> <p><sup>6</sup> Wird die Wohnsitzpflicht nicht wahrgenommen, sind in der Regel die tieferen Ansätze zu verwenden.</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p><i>Bei den Pfarrlöhnen wurde ein Betrag von Fr. 18'000.- pro Jahr addiert, welcher als Miete für das Pfarrhaus wieder abgezogen wird, siehe auch § 35 DLD. Damit ist auch die Frage der Entschädigung, wenn keine Amtswohnung vorhanden ist, geklärt. Der gesamte Lohn ist indexiert.</i></p> <p><i><b>Die Höhe des Abzugs für das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung ist unabhängig vom</b></i></p>	

<sup>28</sup> Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

<sup>27</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 11. November 2009.

<sup>29</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 11. November 2009.

Text DLD bisherige Fassung <sup>21</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>um Fr. 3'000.- oder Fr. 9'000.- tiefere Ansätze (nicht indexiert) zu wählen, wenn diese die Wohnsitzpflicht nicht wahrnehmen (wollen). Wohnsitzpflicht bedeutet, dass der ordinierte Dienstnehmende innerhalb des Kirchgemeindegebietes wohnt. Soll sie oder er in einer bestimmten Amtswohnung (Pfarrhaus) wohnen, wird dies vor der Wahl durch Verfügung oder Vertrag geregelt.</p> <p>Mit diesen Ansätzen kommt auch zum Ausdruck, dass ordinierte Dienstnehmende mit einem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde meist mehr Privatsphäre geniessen. Umgekehrt kann der Zuzug damit zum Anreiz werden.</p>	<p><b>Stellenpensum und beträgt immer Fr. 18'000.- pro Jahr.</b></p> <p>Die Absätze 5 und 6 erlauben den Kirchgemeinden, bei ordinierten Dienstnehmenden um Fr. 3'000.- oder Fr. 9'000.- tiefere Ansätze (nicht indexiert) zu wählen, wenn diese die Wohnsitzpflicht nicht wahrnehmen (wollen). Wohnsitzpflicht bedeutet, dass der ordinierte Dienstnehmende innerhalb des Kirchgemeindegebietes wohnt. Soll sie oder er in einer bestimmten Amtswohnung (Pfarrhaus) wohnen, wird dies vor der Wahl durch Verfügung oder Vertrag geregelt.</p> <p>Mit diesen Ansätzen kommt auch zum Ausdruck, dass ordinierte Dienstnehmende mit einem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde meist mehr Privatsphäre geniessen. Umgekehrt kann der Zuzug damit zum Anreiz werden.</p>	
	<p><b>§ 36a (neu)</b></p> <p>Entschädigungen für Stellvertretungen  <b>Die Entschädigungen für Stellvertretungen regelt der Kirchenrat in einer Verordnung<sup>30</sup>.</b></p>	<p>Durch diese neue Bestimmung wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine kirchenrätliche Verordnung geschaffen, in der erstmals die Entschädigungen für Stellvertretungen verbindlich geregelt werden.</p> <p>Bisher waren diese im Kreisschreiben Nr. 253/5 Entschädigungen für pfarramtliche Vertretungen vom 12.10.2005 unzureichend als Praxishandhabe festgehalten. Das Kreisschreiben wird vom Kirchenrat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Bestimmung und der dazugehörigen Verordnung aufgehoben.</p>

<sup>30</sup> SRLA 371.310.

Text DLD bisherige Fassung <sup>21</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 44<sup>31</sup></b> Benutzung Pfarrhaus oder Pfarrwohnung und Sicherheiten durch die Mieterinnen und Mieter <sup>1</sup> Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben neben ihrem Lohn Anspruch auf die Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung zum von der Synode festgelegten Einheitsmietpreis gemäss § 35. <sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann eine Sicherheit verlangen. Diese darf höchstens drei Monatszinse auf der Grundlage des Einheitsmietpreises gemäss § 35 betragen. <sup>3</sup> Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Sicherheit in Geld oder in Wertpapieren, so muss die Kirchenpflege sie bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot, das auf den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers lautet, hinterlegen. <sup>4</sup> Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat die Kirchenpflege innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer rechtlich geltend gemacht, so kann diese oder dieser von der Bank die</p>	<p><b>§ 44<sup>32</sup></b> Benutzung Pfarrhaus oder Pfarrwohnung und Sicherheiten durch die Mieterinnen und Mieter <sup>1</sup> Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben neben ihrem Lohn Anspruch auf die Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung zum von der Synode festgelegten Einheitsmietpreis gemäss § 35. <sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann eine Sicherheit verlangen. Diese darf höchstens drei Monatszinse auf der Grundlage des Einheitsmietpreises gemäss § 35 betragen. <sup>3</sup> Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Sicherheit in Geld oder in Wertpapieren, so muss die Kirchenpflege sie bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot, das auf den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers lautet, hinterlegen. <sup>4</sup> Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat die Kirchenpflege innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer rechtlich geltend gemacht, so kann diese oder dieser von der Bank die</p>	<p><b>Abs. 5 neu:</b> <i>Die neue Bestimmung dient der Klarstellung. In der Praxis müsste sonst die Kirchenpflege bei einer Abwahl im ersten Wahlgang der Gesamterneuerungswahlen direkt im Anschluss die Kündigung für die Pfarrwohnung versenden. 2014 war dieser Wahlgang am 28.09. Wenn die Kirchenpflege nicht direkt anschliessend bis 30.09. kündigte, war ein Auszug per 31.12. nicht möglich. Der neue Absatz korrespondiert mit § 13, dort insbesondere mit Absatz 5.</i></p>

<sup>31</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011. Abs. 2-4 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013. Abs. 2-4 treten ab 01. Januar 2014 in Kraft und haben keine Rückwirkung auf bestehende Mietverhältnisse.

<sup>32</sup> Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011. Abs. 2-4 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013. Abs. 2-4 treten ab 01. Januar 2014 in Kraft und haben keine Rückwirkung auf bestehende Mietverhältnisse.



Text DLD bisherige Fassung <sup>21</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
Rückerstattung der Sicherheit verlangen.	Rückerstattung der Sicherheit verlangen. <b><sup>5</sup> Mit Beendigung des Dienstverhältnisses endet der Anspruch auf Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung.</b>	
<p><b>Anhang</b> Mindestlohntabelle für das Jahr 2015</p> <p>[...]</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>Berechnungsbeispiele [...]</p> <p>Die Tabelle kennt für beide Dienste 13 Dienstaltersstufen, wobei alle zwei Jahre ein Schritt gemacht wird. Die ersten vier Schritte sind am grössten, dann nehmen sie ab.</p>	<p><b>Anhang</b> Mindestlohntabelle für das Jahr 2015</p> <p>[...]</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>Berechnungsbeispiele [...]</p> <p>Die Tabelle kennt für beide Dienste 13 Dienstaltersstufen, wobei alle zwei Jahre ein Schritt gemacht wird. Die ersten vier Schritte sind am grössten, dann nehmen sie ab.</p> <p><b>Eine Höherstufung des Dienstalters erfolgt immer zum 01.01. eines Jahres.</b></p> <p><b>Ein Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ein angebrochenes Kalenderjahr zählt dann als Dienstjahr, wenn die Tätigkeit mindestens sechs Monate umfasst hat. Es wird aber nicht zwischen Teilzeit- und Vollzeitstellungen unterschieden.</b></p> <p><b>Umfasst die Tätigkeit weniger als sechs Monate eines Kalenderjahres, wird der Dienstaltersanstieg bis zum Ablauf des</b></p>	<p><i>Unter Bemerkungen im Anhang erfolgt ein neuer Hinweis zum Dienstalter. Diese Regelung wurde bereits in der Synodevorlage zum DLM, SRLA 371.400, vom 10.06.2009 so aufgenommen und soll auch im DLD gelten.</i></p> <p><i>Synodevorlage DLM, 10.06.2009, Seite 2:</i></p> <p><b>„Bemessung der Dienstjahre</b> <i>Ein Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ein angebrochenes Kalenderjahr zählt dann als Dienstjahr, wenn die Tätigkeit mindestens sechs Monate umfasst hat. Wie bei den ordinierten Diensten wird nicht zwischen Teilzeit- und Vollzeitstellungen unterschieden.</i></p> <p><i>Umfasst die Tätigkeit weniger als sechs Monate eines Kalenderjahres, wird der Dienstaltersanstieg bis zum Ablauf des nächsten ganzen Dienstjahres aufgeschoben.“</i></p>

Text DLD bisherige Fassung <sup>21</sup>	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<b>nächsten ganzen Dienstjahres aufgeschoben.</b>	
<p><b>§ 69</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 11. November 2009 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft. <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft. <sup>4</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Geänderte Bemerkungen zu den Bestimmungen werden nicht im Einzelnen mit Fussnote ausgewiesen. <sup>5</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p><b>§ 69</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. <sup>2</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 11. November 2009 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft. <sup>3</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft. <sup>4</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2013 und 06. November 2013 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Geänderte Bemerkungen zu den Bestimmungen werden nicht im Einzelnen mit Fussnote ausgewiesen. <sup>5</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft. <b><sup>6</sup> Durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.</b></p>	

## Schlussbemerkungen

Alle Änderungen der SRLA, die der Synode 2015 vorgelegt werden, wurden wie bisher nach Priorität, Dringlichkeit und interner Kapazität bearbeitet und vorgelegt. Die systematische Aktualisierung der Rechtstexte ist damit wieder einen Schritt in Richtung einer zeitgemässen, praxistauglichen Gesetzessammlung vorangekommen. Das für die Landeskirche bindende, höherrangige kantonale und Bundesrecht, welches selbst einem steten Wandel unterliegt, wurde berücksichtigt.

Mit den Gesetzesüberarbeitungen wird der beschriebene Rechtssetzungsprozess fortgesetzt. Die vorliegenden Anpassungen sollen auf den 01.01.2016 in Kraft treten. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen die vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli